



Satzung der Unabhängigen Neodemokratischen Partei

Inkrafttreten am 28.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung der UNP	1
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	1
§2 Zweck der Partei	1
§3 Grundsätze der Zusammenarbeit	2
§3.1 Digital, online und asynchron	2
§3.2 Liquid Democracy	2
§3.3 Übernahme von Verantwortung durch offenes Handeln	4
§3.4 Besondere Verantwortung der Mitglieder in der Öffentlichkeit	5
§3.5 Besondere Verantwortung von Amtsträgern	5
§3.6 Besondere Verantwortung von Mandatsträgern	5
§3.7 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen	5
§3.8 Präferenzwahl	6
§3.9 Geheime Wahlen und Abstimmungen	6
§3.10 Akkreditierung	7
§4 Informationspflichten	8
§4.1 Öffentlichkeit, Menschen- und Maschinenlesbarkeit	8
§4.2 Öffentliches Mitgliederverzeichnis	8
§4.3 Ankündigungsregister	8
§4.4 Beschlussregister	8
§4.5 Organisationsverzeichnis	9
§4.6 Finanzregister	9
§4.7 Verschlussachen	9
§4.8 Depublikation und Löschung von Daten und Inhalten	10
§5 Mitgliedschaft	11
§5.1 Bedingungen für den Beitritt	11
§5.2 Beitritt und Aufnahme	11
§5.3 Ende der Mitgliedschaft	12
§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§5.5 Fördermitgliedschaft	13
§6 Struktur	14
§6.1 Untergliederungen	14
§6.2 Organe	15
§6.3 Mitgliederversammlung	16
§6.4 Gebietsversammlungen	20
§6.5 Vorstand	21
§6.6 Wahlordnung	23
§6.7 Bestimmungen zur Finanzordnung	27

§6.8	Schiedsgericht	29
§6.9	Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei	31
§7	Ordnungsmaßnahmen	37
§7.1	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	37
§7.2	Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen	38
§8	Salvatorische Klausel	39
§9	Inkrafttreten	39

Satzung der UNP

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Name: Die Partei trägt den Namen *Unabhängige Neodemokratische Partei* und die Kurzbezeichnung *UNP*.

(2) Sitz: Der Sitz der Partei ist Berlin.

(3) Tätigkeitsgebiet: Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck der Partei

(1) Mitgestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens: Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll, und strebt dabei insbesondere an,

- den Planeten Erde als Biosphäre des Menschen dauerhaft zu erhalten und
- die Lebenssituation aller in Deutschland lebenden Menschen, und vor allem zukünftig, dauerhaft und nachhaltig zu verbessern

sowie das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst so zu gestalten,

- dass jeder Mensch ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe hat,
- dass jeder Mensch über Zugang zu allen Informationen verfügt, die für selbstbestimmt und frei getroffene Entscheidungen nötig sind.

(2) Eintreten gegen Faschismus und alle Formen der Menschenfeindlichkeit: Die Partei tritt allen Formen der Menschenfeindlichkeit, menschenverachtenden Ideologien sowie faschistischen, totalitären oder diktatorischen Bestrebungen entgegen.

(3) Vorbildfunktion zur Stärkung der Demokratie: Die Partei möchte mit ihren demokratischen Konzepten und politischen Zielen ein Vorbild für andere Parteien und Organisationen sein; aus diesem Grunde stellt sie im Rahmen der Partei erarbeitete Texte, einschließlich Satzung und Programm, sowie geschaffene Computersoftware der allgemeinen Öffentlichkeit zur uneingeschränkten, kostenfreien und dauerhaften Nutzung zur Verfügung.

§3 Grundsätze der Zusammenarbeit

§3.1 Digital, online und asynchron

(1) Unabhängigkeit von Raum und Zeit: Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Partei ermöglichen.

(2) Online-Zusammentritt: Alle Organe haben grundsätzlich die Möglichkeit online zusammen zu treten. Hierzu bedarf es vorher einer Abstimmung der betreffenden Mitglieder über einen Umlaufbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit.

(3) Ständige Tagung: Die Organe tagen grundsätzlich ständig.

(4) Asynchrone Zusammenarbeit: Die Organe verwenden technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.

(5) Betrieb technischer Systeme: Die Partei betreibt hierzu notwendige technische Systeme.

(6) Zeitlicher und räumlicher Zusammentritt: Ein Organ kann beschließen, zur Behandlung einzelner Sachverhalte zeitlich und räumlich zusammenzutreten.

(7) Zusammentritt an Wahlurnen: Ein Organ tritt zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen an einer oder mehreren über das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen zusammen.

§3.2 Liquid Democracy

(1) Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für alle Mitglieder: Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.

(2) Fachlich fundierte Entscheidungen: Die Partei verfolgt das Ziel, Entscheidungen fachlich fundiert zu treffen.

(3) Liquid Democracy als Mittel politischer Arbeitsteilung: Um Entscheidungen sowohl gemäß (2) fachlich fundiert treffen zu können als auch entsprechend (1) allen Mitgliedern gleichermaßen möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen, verwendet die Partei das im Folgenden beschriebene Konzept einer Liquid Democracy als Mittel der politischen Arbeitsteilung.

(4) Delegieren auf eigenen Wunsch: Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme geheimer Abstimmungen, muss es jedem Mitglied möglich sein, das eigene Abstimmungsverhalten für einzelne, mehrere oder alle Abstimmungen auf eigenen Wunsch automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds zu koppeln; das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds koppelt, nimmt bei Teilnahme des anderen Mitglieds ebenfalls automatisch an einer Abstimmung teil

und stimmt hierbei automatisch genau wie das andere Mitglied ab.

(5) Delegieren verschiedener Themen an verschiedene Mitglieder: Bei der Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) kann ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten für verschiedene Abstimmungen auch an unterschiedliche Mitglieder koppeln.

(6) Ungenutzte Delegationen: Koppelt ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten entsprechend (4) automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds und gibt das andere Mitglied keine Stimme ab, dann gibt auch das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten des anderen Mitglieds gekoppelt hat, keine Stimme ab.

(7) Widerruf von Delegationen: Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) muss das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds gekoppelt hat, jederzeit für die Zukunft widerrufen können.

(8) Transitivität von Delegationen: Eine Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) ist verkettbar, d.h. ein Mitglied kann das eigene Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds koppeln, auch wenn das andere Mitglied selbst wieder das Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten weiterer Mitglieder gekoppelt hat.

(9) Kreisdelegationen: Entsteht bei der Kopplung des Abstimmungsverhaltens von Mitgliedern eine Kreisbeziehung, so werden die betreffenden Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt und die Stimmen der daran beteiligten Mitglieder nur dann genutzt, wenn mindestens ein Mitglied den Kreis unterbricht.

(10) Liquid Democracy Systembetrieb: Die Partei betreibt ein geeignetes technisches System zur Verwendung durch die Mitgliederversammlungen und Gebietsversammlungen der Gliederungen, welches stimmberechtigten Mitgliedern eine Teilnahme am Meinungs- und Willensbildungsprozess gemäß der Prinzipien dieser Satzung ermöglicht.

(11) Moderation des Liquid Democracy Systems: Das System ist darauf ausgelegt, grundsätzlich ohne Moderation durch eine Versammlungsleitung auszukommen; eine Moderation durch eine gewählte Versammlungsleitung bzw. durch das nach §6.3 gewählte Präsidium ist dennoch möglich.

(12) Mechanismen der automatischen Moderation: Zur automatischen Moderation kann das System ein bestimmtes Quorum an Unterstützungsstimmen fordern, damit ein Antrag weiter diskutiert oder abgestimmt werden kann; ebenfalls ist beim Stellen von Anträgen und Einbringen anderer Beiträge eine automatische Beschränkung der Anzahl gestellter Anträge bzw. eingebrachter Beiträge pro Mitglied und Zeitspanne möglich.

(13) Unterstützung durch Delegation: Die Unterstützung von Anträgen im Sinne von (12) ist grundsätzlich auch automatisch durch Delegation entsprechend (4) bis (9) möglich.

(14) Einwilligung der antragstellenden Person bei Änderungen: In das System eingebrachte Anträge dürfen grundsätzlich nicht gegen den Willen der antragstellenden Person

verändert oder gelöscht werden; stattdessen ist es Mitgliedern möglich innerhalb eines vorher bestimmten Zeitraums Alternativenanträge einzubringen, die dann ggf. mittels eines Präferenzwahlverfahrens entsprechend §3.8 abgestimmt werden.

(15) Öffentlichkeit der Liquid Democracy: Beiträge, Unterstützungs-, Bewertungs- und Abstimmungsverhalten im Liquid Democracy System werden von der Partei veröffentlicht und online menschen- und maschinenlesbar zur Verfügung gestellt, insofern es von öffentlichem Interesse ist und es keine Persönlichkeitsrechte verletzt. Das Abstimmungsverhalten laufender Abstimmungen kann hiervon vorübergehend bis zum Ende der Abstimmung ausgenommen werden, um taktisches Abstimmen zu vermeiden.

(16) Öffentliches Interesse: Welche Abstimmungen von öffentlichem Interesse sind entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte es dazu keinen Beschluss geben entscheidet der jeweilige Vorstand.

§3.3 Übernahme von Verantwortung durch offenes Handeln

(1) Verantwortung: Die Mitglieder der Partei bekennen sich zu der Verantwortung, die mit politischem Handeln einhergeht.

(2) Öffentliche Abstimmungen: Daher veröffentlicht die Partei zu Wahlen, die unter Anwesenheit eines Wahlleiters stattfanden, das Abstimmungsverhalten aller Mitglieder, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie weitere nach §3.2 (15) veröffentlichte Daten auch unbegrenzt über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus.

(3) Geheime Abstimmungen über Personen: Nur

- Wahlen von Personen, einschließlich Abwahlen einzelner Amtsinhaber und
- Abstimmungen über die Aufnahme eines Mitglieds

erfolgen abweichend von (2) geheim; bei allen Wahlen außer Vorstandswahlen kann die Wahl auch als offene Abstimmung erfolgen, sofern sich kein Widerspruch durch mindestens ein Mitglied ergibt.

(4) Urheberkennzeichnung: In technischen Systemen der Partei, insbesondere Systemen gemäß §3.1 (4) und §3.2, sowie bei zeitlichen und räumlichen Zusammentritten der Mitgliederversammlung werden Beiträge von Mitgliedern der Partei stets mit dem Namen und/oder der Mitgliedsnummer des Mitglieds gekennzeichnet, das den jeweiligen Beitrag eingebracht hat.

(5) Transparente Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit und Wahlkampf: Die Kommunikation bezüglich Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Wahlkampf findet grundsätzlich öffentlich statt; hierbei entstehende Nachteile im politischen Wettbewerb werden zugunsten der Offenheit gegenüber dem Wähler und den gestärkten Beteiligungsmöglichkeiten für die Mitglieder hingenommen.

§3.4 Besondere Verantwortung der Mitglieder in der Öffentlichkeit

(1) Öffentliche Wahrnehmung bei politischen Handlungen: Mitglieder der Partei haben bei politischen Handlungen stets zu berücksichtigen, dass sie auch als Mitglied der Partei wahrgenommen werden.

§3.5 Besondere Verantwortung von Amtsträgern

(1) Öffentliche Wahrnehmung von Amtsträgern: Amtsträger haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung, bei öffentlichen Äußerungen die politischen Ziele der Partei vorrangig zu vertreten; das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.

(2) Verstoß gegen Ziele durch Amtsträger: Wenn ein Mitglied bei der Wahrnehmung eines Partei- oder Versammlungsamts wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwider handelt oder entsprechend (1) wiederholt eigene politische Ziele anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertritt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.6 Besondere Verantwortung von Mandatsträgern

(1) Nutzung politischer Mandate für die Ziele der Partei: Mitglieder der Partei, die über ein Mandat in einem Parlament, einer Verwaltung, einer Stiftung oder einem Beirat verfügen, haben die besondere Verantwortung ihr Mandat für die Umsetzung der politischen Ziele der Partei zu nutzen.

(2) Vertretung der Parteipositionen durch Mandatsträger: Mitglieder der Partei haben daher bei der Wahrnehmung eines solchen Mandats stets die politischen Ziele der Partei sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu vertreten.

(3) Verstoß gegen Ziele durch Mandatsträger: Wenn ein Mitglied der Partei bei der Wahrnehmung eines Mandats wiederholt entgegen der politischen Ziele der Partei oder wiederholt entgegen der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung handelt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.7 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Entscheidung durch Mehrheiten: Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen von Mehrheiten getroffen werden.

(2) Anhörung von Minderheiten: Demokratische Minderheiten in der Partei müssen ihre Vorschläge dennoch in angemessenem Rahmen zur Erörterung bringen können, um für ihre Position ggf. eine Mehrheit erlangen zu können.

(3) Entscheidung durch teilnehmende Mitglieder: Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen der Organe nur von den Mitgliedern getroffen werden, die an der entsprechenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen.

(4) Gleichbehandlung delegierender Personen: Mitglieder, die entsprechend §3.2 (4) bis (9) mittels Delegation an einer Abstimmung teilnehmen, sind ebenfalls teilnehmende Mitglieder im Sinne des §3.7 (3) und anderen teilnehmenden Mitgliedern gleichgestellt.

(5) Ausschluss von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen: Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, werden spätestens 14 Tage nach Nichtzahlung im Sinne der Finanzordnung von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen; gleichermaßen wird spätestens 14 Tage nach Wegfall des Ausschlussgrundes die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt.

(6) Notwendige Mehrheiten: Abstimmungen und Wahlen werden entweder

- mit einfacher Mehrheit, d.h. es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen oder eine kandidierende Person gewählt ist oder
- ausnahmsweise mit 2/3-Mehrheit, d.h. es müssen mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist,

getroffen.

(7) Anwendung der notwendigen Mehrheiten: Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen, die 2/3-Mehrheit findet ausschließlich dann Anwendung, wenn diese Satzung es ausdrücklich verlangt.

§3.8 Präferenzwahl

(1) Vermeidung der Notwendigkeit von Vorabgesprächen: Wahl- und Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag oder eine kandidierende Person zu einigen.

(2) Präferenzwahl: Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen wird daher eine Präferenzwahl durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(3) Klonresistenz der Präferenzwahl: Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf Abstimmungs- oder Wahloptionen, zu denen es ähnliche Alternativen gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen.

(4) Wahlparadoxien: Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf über §3.7 (6) hinausgehende Anforderungen an siegreiche Wahl- bzw. Abstimmungsoptionen stellen; insbesondere darf es bei Wahlparadoxien aufgrund etwaiger Regelungen des Wahlverfahrens trotz Erreichen einer Mehrheit zur Ablehnung aller Anträge kommen.

§3.9 Geheime Wahlen und Abstimmungen

(1) Verwendung einer Wahlurne: Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen findet niemals online statt, sondern ausschließlich durch Zusammen-

tritt an einer oder mehreren über das Gebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen.

(2) Öffentlichkeit der Wahl: Die Wahlurnen sind bis zu ihrer Leerung ununterbrochen öffentlich beobachtbar und müssen vor jedem Einsatz von den Personen, die an der Versammlung teilnehmen, auf korrekten Zustand hin überprüft werden können; der Stimmzettelnwurf sowie die Leerung der Wahlurnen und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich, so dass eine Überprüfung der korrekten Durchführung der Wahl durch die Teilnehmer möglich ist.

(3) Hilfsmittel bei der Auszählung: Hilfsmittel zur Auszählung geheimer Wahlen sind zulässig, sofern das Ergebnis durch die teilnehmenden Personen überprüft werden kann.

§3.10 Akkreditierung

(1) Öffentlichkeit der Akkreditierung: Die Akkreditierung erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und ein Vorstand fristgerecht eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen.

(2) Zuständigkeit für die Akkreditierung: Auf einer Veranstaltung im Sinne von (1) werden ausschließlich Mitglieder akkreditiert, die der Gliederung angehören, deren Vorstand zu der Versammlung geladen hat, sowie beitretende Personen, die dieser Gliederung nach der Aufnahme angehören würden.

(3) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung: Eine Veranstaltung im Sinne von (1) wird durch eine vom Vorstand beauftragte Person geleitet.

(4) Ablauf der Akkreditierung: Ein Mitglied oder eine beitretende Person wird akkreditiert, indem das Mitglied oder die beitretende Person

- gegenüber den bei der Veranstaltung Anwesenden mit bürgerlichem Namen persönlich vorgestellt wird und
- den bürgerlichen Namen und den Hauptwohnsitz gegenüber einer beauftragten Person des Vorstands nachweist;

bei Personen ohne Hauptwohnsitz kann an diese Stelle ein Eintrag in ein Wahlregister der Bundesrepublik Deutschland treten.

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung: Die Akkreditierung gilt für alle Versammlungen der Partei und Untergliederungen, berechtigt jedoch alleine noch nicht zur Teilnahme; die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen und kann frühestens nach 180 Tagen erneuert werden.

(6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen: Jede Gliederung, für deren Tätigkeitsgebiet nicht überall Untergliederungen gebildet wurden, soll ca. alle 100 Tage eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchführen.

§4 Informationspflichten

§4.1 Öffentlichkeit, Menschen- und Maschinenlesbarkeit

(1) Öffentlichkeit: Die Partei gestaltet ihre politische Arbeit öffentlich und nachvollziehbar.

(2) Öffentliche Verzeichnisse: Hierzu werden, neben den in §3 getroffenen Regelungen zur öffentlichen Arbeitsweise, insbesondere die folgenden Verzeichnisse durch die Partei öffentlich geführt und können von der allgemeinen Öffentlichkeit online sowohl menschen- als auch maschinenlesbar abgefragt werden:

- das öffentliche Mitgliederverzeichnis,
- das Beschlussregister,
- das Finanzregister.

§4.2 Öffentliches Mitgliederverzeichnis

(1) Öffentliches Mitgliederverzeichnis: Die Partei veröffentlicht in einem öffentlichen Mitgliederverzeichnis wer Mitglied der Partei ist.

(2) Öffentliche Mitgliederdaten: Im öffentlichen Mitgliederverzeichnis werden folgende Daten erfasst und für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und veröffentlicht:

- Bürgerlicher Name des Mitglieds,
- (Land-)Kreis, kreisfreie Stadt oder Stadtstaat, je nachdem, was für das jeweilige Mitglied zutreffend ist,
- bestehende Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
- Ämter in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
- Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten,
- Mitgliedsnummer,
- Datum des Endes der Mitgliedschaft
- auf Verlangen des Mitglieds Kontaktmöglichkeiten,
- auf Verlangen des Mitglieds eine persönliche Stellungnahme des Mitglieds.

Alle Daten der eigenen Person können auf Verlangen des Mitglieds verborgen werden, um den Datenschutz von Privatpersonen zu gewährleisten.

§4.3 Ankündigungsregister

Die Unabhängige Neodemokratische Parteibehält sich vor, ein sogenanntes Ankündigungsregister zu führen. Es ist ausdrücklich kein Ankündigungsregister vorgeschrieben. Wenn andere Bestimmungen dieser Satzung implizit ein Ankündigungsregister verlangen, so werden zweckmäßige Ersatzmaßnahmen anstelle des Ankündigungsregisters durchgeführt.

§4.4 Beschlussregister

(1) Öffentlichkeit von Beschlüssen: Alle Organe der Gliederungen veröffentlichen alle Anträge, die gestellt werden und die Beschlussfassung über diese in einem zentralen Be-

schlussregister, insofern dies von öffentlichem Interesse ist und von der Mitgliederversammlung, oder nach §3.2 (16) vom Vorstand, beschlossen wurde.

(2) Entscheidungsdaten: Für Veröffentlichungen im Sinne von (1) werden folgenden Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht, insofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies entscheidet:

- Gliederung,
- Organ,
- Datum der Antragstellung,
- antragstellende Person,
- Beschlusstext im Wortlaut,
- Kennzeichen, ob der Beschluss noch gültig ist, ggf. mit Verweis auf Aufhebungsbeschluss,
- das Abstimmungsverhalten unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer außer bei Beschlüssen im Sinne von §3.3 (3),
- sofern vorhanden das Unterstützungs- und Bewertungsverhalten des Antrags und zugehöriger Änderungsvorschläge unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer,
- bei Verwendung von Delegationen gemäß §3.2 die entsprechenden Verknüpfungen zwischen den beteiligten Mitgliedern,
- auf Verlangen eines Abstimmenden eine persönliche Stellungnahme außer bei Beschlüssen im Sinne von §3.3 (3).

(3) Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen: Beschlüsse der Vorstände der Gliederungen werden auch ohne Veröffentlichung im Beschlussregister gültig.

§4.5 Organisationsverzeichnis

(1) Organisationsverzeichnis: Die Partei veröffentlicht die personelle Organisationsstruktur der Partei in einem Organisationsverzeichnis.

(2) Inhalt des Organisationsverzeichnis: Im Organisationsverzeichnis wird durch den Vorstand jeder Gliederung verzeichnet,

- welche Ämter der Gliederung mit welchen Mitgliedern besetzt sind,
- welche Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten mit welchen Mitgliedern der Partei besetzt sind und
- welche Beauftragungen der Vorstand ausgesprochen hat und wer das beauftragte Mitglied oder die beauftragte Person ist.

§4.6 Finanzregister

(1) Finanzregister: Die Partei veröffentlicht die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel in einem Finanzregister.

§4.7 Verschlussachen

(1) Verschlussachen: Der Vorstand einer Gliederung kann beschließen, Sachverhalte zur Verschlussache zu erklären.

(2) Öffentlichkeit des Verschlusses: Beschlüsse einen Sachverhalt zur Verschlussache zu erklären, werden im Beschlussregister der Partei veröffentlicht.

(3) Daten zu Verschlussbeschlüssen: Zu jedem Beschluss über den Verschluss eines Sachverhalts werden im Beschlussregister abweichend von §4.4 (2) folgende Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Abstrahierte Beschreibung des Sachverhaltes,
- Grund für den Verschluss,
- Kreis der Berechtigten,
- Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Verschluss,
- Dauer des Verschlusses als Endzeitpunkt oder -bedingung,
- das Abstimmungsverhalten unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer
- auf Verlangen eines Abstimmenden eine persönliche Stellungnahme.

(4) Zugang zu Verschlussachen: Jedem Mitglied desjenigen Vorstands, der einen Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat, sowie jedem Mitglied eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Verschlussache erklärten Sachverhalte zu gewähren.

(5) Ende des Verschlusses: Der Verschluss eines Sachverhaltes endet:

- mit dem Eintreten des im Beschlussregister veröffentlichten Endzeitpunktes des Verschlusses,
- mit dem Eintreten der im Beschlussregister veröffentlichten Endbedingung des Verschlusses,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Organs, dass den Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat oder
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands einer übergeordneten Gliederung,

je nachdem was zuerst eintritt.

(6) Nichtveröffentlichung verschlossener Beschlüsse: Beschlüsse, die zur Verschlussache erklärt wurden, werden nicht im Beschlussregister nach §4.4 erfasst.

(7) Veröffentlichung von Beschlüssen nach Ende des Verschlusses: Sobald der Verschluss eines Beschlusses endet, wird dieser unverzüglich im Beschlussregister veröffentlicht.

§4.8 Depublikation und Löschung von Daten und Inhalten

(1) Grundsätzlich keine Depublikation und Löschung: Von der Partei dauerhaft veröffentlichte Daten und Inhalte werden grundsätzlich nicht depubliziert oder gelöscht.

(2) Depublikation bei Verstoß gegen den Zweck: Daten und Inhalte nach (1), die sich gegen den Zweck der Partei des §2 richten, werden auf Beschluss eines Vorstands, der für die Veröffentlichung zuständig ist, depubliziert, wenn nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann.

(3) Depublikation bei Verstoß gegen höheres Recht: Daten und Inhalte nach (1), deren Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands depubliziert, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(4) Löschung bei Verstoß gegen höheres Recht: Daten und Inhalte nach (1), deren Besitz gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands gelöscht, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(5) Löschung und Depublikation ohne Beschluss: Wenn Daten oder Inhalte nach (1) ohne vorherigen Beschluss eines Vorstands gelöscht oder depubliziert werden, wird dieser Vorgang dennoch unverzüglich im Beschlussregister durch den Vorstand der untergeordnetsten zuständigen Gliederung veröffentlicht, sofern der Sachverhalt nicht gemäß §4.7 zur Verschlussache erklärt wird.

§5 Mitgliedschaft

§5.1 Bedingungen für den Beitritt

(1) Bedingungen für den Beitritt: Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die entweder

- ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann oder
- die deutsche Staatsbürgerschaft hat

und die

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- die Satzung anerkennt.

(2) Mitgliedschaft in anderen Organisationen: Die Mitgliedschaft in der Partei steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Parteien und Mitgliedern anderer politisch tätigen Organisation offen; die bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in solchen ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

(3) Unvereinbarkeit: Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, deren Ziele nicht mit dem in §2 aufgeführten Zweck vereinbar sind.

(4) Mitgliederversammlung entscheidet über Unvereinbarkeit: Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, bei welchen Parteien oder Organisationen eine Unvereinbarkeit entsprechend (3) gegeben ist.

§5.2 Beitritt und Aufnahme

(1) Antrag auf Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung beantragt, in dessen Tätigkeits-

gebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.

(2) Veröffentlichung des Mitgliedsantrags: [entfällt]

(3) Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds: Frühestens 7 Tage nach Eingang des Mitgliedsantrags beschließt der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat, in einer Abstimmung gemäß §3.3 (3) über die Aufnahme in die Partei.

(4) Untätigkeit beim Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds: Entscheidet ein Vorstand nicht innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung über die Aufnahme einer Person, dann entscheidet der Vorstand der übergeordneten Gliederung in geheimer Abstimmung.

(5) Beginn der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt

- mit dem Beschluss über die Aufnahme,
- zum Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags.

je nachdem was zuletzt erfolgt.

(6) Mitgliedschaft in der Partei: Die Mitgliedschaft wird direkt bei der Partei erworben.

(7) Mitgliedschaft in Untergliederungen: Ein Mitglied gehört außerdem allen Untergliederungen an, in deren Tätigkeitsbereich es den Hauptwohnsitz hat bzw., sofern es keinen Hauptwohnsitz hat, es eine Eintragung ins Wahlregister nachweist.

§5.3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch

- Tod,
- Erklärung des Austritts gegenüber eines Vorstands einer Gliederung in Textform,
- Austritt durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung oder
- Ausschluss.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung: Befindet sich ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrages nach der Finanzordnung in einem erheblichen Verzug von mehr als einem Jahr trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zum Ausgleich des Beitragskontos mit Ankündigung der Konsequenz der Pflichtverletzung, kann der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung den Austritt durch Beschluss feststellen; dieser Beschluss wird erst gültig, wenn das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Benachrichtigung über diesen Beschluss keinen Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegt.

(3) Feststellung des Endes der Mitgliedschaft: Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand der untergeordnetsten Gliederung festgestellt, dem das Mitglied angehörte.

(4) Mitgliedsbeiträge bei Ende der Mitgliedschaft: Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Recht zur Meinungs- und Willensbildung: Jedes Mitglied hat das Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen.

(2) Pflichten bei der Meinungs- und Willensbildung: Das Mitglied ist bei der Ausübung der Rechte aus (1) verpflichtet

- nicht entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 zu handeln und
- die Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne des §3 zu beachten.

(3) Verbot von Diskriminierung: Jedes Mitglied hat die Pflicht, Menschen nicht im Sinne des §2 (1) zu diskriminieren.

(4) Verbot bestimmter Ideologien und Verbot gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: Mitglieder dürfen keine faschistischen, rassistischen oder Menschenverachtenden Ideologien verbreiten und keine Handlungen vollziehen oder Äußerungen tätigen, die gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zuzuordnen sind.

(5) Pflichten aus den Grundsätzen der Zusammenarbeit: Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht entgegen der Regelungen des §3.4 und, sofern anwendbar, nicht entgegen der Regelungen des §3.5 und §3.6 zu handeln.

(6) Pflicht zur selbständigen Information: Jedes Mitglied hat die Pflicht sich regelmäßig und selbstständig über anstehende Versammlungen oder Veranstaltungen zu erkundigen.

(7) Anzeigepflichten: Mitglieder haben die Pflicht, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sie den Hauptwohnsitz haben, folgenden Daten anzuzeigen:

- Änderungen der Mitgliedschaften in anderen Parteien oder politisch tätigen Organisationen,
- Ausgeübte Ämter und Mandate im Zusammenhang mit anderen Parteien und Organisationen, einschließlich Mandaten in Parlamenten,
- Änderungen des Hauptwohnsitzes oder der Eintragung in ein Wahlregister,
- Änderungen des Mitgliedsbeitrags, der sich aus der Finanzordnung ergibt, und
- das Bestehen einer Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht oder die Wiedererlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts.

(8) Pflicht zur Beitragszahlung: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend den Regelungen der Finanzordnung zu entrichten; Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind verlieren, solange wie sie in Verzug sind, die Rechte aus (1).

§5.5 Fördermitgliedschaft

(1) Unterstützung der Ziele durch Fördermitgliedschaft: Die Partei kann Fördermitglieder aufnehmen, welche die Ziele der Partei durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder: Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und haben insbesondere kein Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen und nehmen nicht an Wahlen und Abstimmungen teil.

(3) Aufnahme von Fördermitgliedern: Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Gebiet das Fördermitglied seinen Wohnsitz hat; bei Fördermitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Partei haben, entscheidet der Vorstand der Partei.

(4) Ausschluss von Fördermitgliedern: Fördermitglieder können jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung der untergeordnetsten Gliederung, in deren Gebiet das Fördermitglied den Wohnsitz hat, oder auf Beschluss eines Vorstands oder der Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung ausgeschlossen werden; der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§6 Struktur

§6.1 Untergliederungen

(1) Gliederung: Die Parteigliederung orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Untergliederung: Die Partei als höchste Gliederung kann folgende Untergliederungen bilden:

- Landesverbände innerhalb der Grenzen der Bundesländer,
- Bezirksverbände innerhalb der Grenzen der Verwaltungsbezirke,
- Kreisverbände innerhalb der Grenzen der Kreise und
- Ortsverbände innerhalb der Grenzen der freien Städte und Ortschaften.

(3) Tätigkeitsgebiet von Untergliederungen: Das Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung ist das Gebiet der politischen Verwaltungsstruktur, für die sie gegründet wurde.

(4) Ordnung von Gliederungen: Eine Gliederung ist allen Gliederungen übergeordnet, deren Tätigkeitsgebiete in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen; eine Gliederung ist allen Gliederungen untergeordnet, in deren Tätigkeitsgebieten ihr Tätigkeitsgebiet liegt.

(5) Satzungsverbot für Untergliederungen: Untergliederungen geben sich keine eigene Satzung; sie handeln nach dieser Satzung.

(6) Einberufung der Gründungsversammlung einer Untergliederung: Eine Mitgliederversammlung im Sinne von §6.3 (12) zur Gründung einer Untergliederung wird vom Vorstand der übergeordneten Gliederung innerhalb von 90 Tagen einberufen, wenn

- die übergeordnete Gliederung bereits gegründet wurde und
- mindestens 7 Mitglieder, die den Hauptwohnsitz in den Grenzen der politischen Verwaltungsgliederung haben, für die eine Untergliederung gegründet werden soll, dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(7) Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur: Bei Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland werden die Tätigkeitsgebiete der betroffenen Untergliederungen einschließlich der sich aus ?? (7) ergebenden Mitgliedschaften automatisch angepasst; bei Teilung oder Zusammenlegung sind die Untergliederungen

ebenfalls anzupassen; die Mitgliederversammlungen der betroffenen Untergliederungen müssen bei Teilung oder Zusammenlegung über das Vorgehen innerhalb von 6 Monaten Beschluss fassen.

§6.2 Organe

(1) Organe: Die Partei hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Schiedsgericht;

die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

(2) Organe der Untergliederungen: Jede Untergliederung hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand;

alle Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ; alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

§6.3 Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ: Das oberste Organ einer Gliederung ist die Mitgliederversammlung.

(2) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

(3) Grundsätze der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung betreibt die Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3.1,
- nach den Prinzipien der Liquid Democracy im Sinne des §3.2, außer bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des §3.3 (3),
- unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des §3.3,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3.7,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3.8 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des §3.9.

(4) Teilnehmer der Mitgliederversammlung: Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- der Gliederung angehört,
- das Stimmrecht nicht durch Zahlungsverzug verloren hat.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung: Zur nach §3.1 (3) ständig online tagenden Mitgliederversammlung sowie zu räumlichen und zeitlichen Zusammentritten nach §3.1 (6) und (7) lädt der Vorstand der Gliederung mindestens 14 Tage vorher zeitgerecht online ein. Der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung weist die Mitglieder darauf hin wenn es Tagungen oder Mitgliederversammlungen gibt. Dies geschieht ebenfalls online.

(6) Rechte der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche Belange der Gliederung.

(7) 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung: Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei oder einer Untergliederung über

- das Programm,
- die Auflösung und
- die Verschmelzung der jeweiligen Gliederung

sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei über

- die Satzung, einschließlich des Zwecks,
- die Finanzordnung und
- die Schiedsgerichtsordnung

werden mit 2/3-Mehrheit getroffen; alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(8) Wahlen zu Ämtern: Die Mitgliederversammlung wählt:

Satzung der UNP

- mindestens drei Mitglieder der Partei, die das Präsidium der Mitgliederversammlung bilden,
- mindestens ein Mitglied der Partei als Wahlleitung für die Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des §3.3 (3),
- den Vorstand der Gliederung,
- das Schiedsgericht der Gliederung und
- mindestens zwei Mitglieder der Partei für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer) gemäß den Regelungen der Finanzordnung der Partei;

hierbei finden insbesondere die Regelungen des §3.3, §3.7, §3.8 und §3.9 Anwendung; das Präsidium, die Wahlleitung und die Rechnungsprüfer können von Mitgliedern anderer Gliederungen besetzt werden.

(9) Reihenfolge bei gleichen Ämtern: Werden mehrere Personen für ein identisches Amt gewählt, so ist dabei eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen.

(10) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts: Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Gliederung entgegen.

(11) Entlastung des Vorstands: Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes der Gliederung.

(12) Gründung einer Untergliederung: Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung tritt erstmalig zusammen, um die Untergliederung zu gründen und dabei die Gründung durch folgende Handlungen zu vollziehen:

- Aufnahme der ständigen Tagung,
- Wahl einer Wahlleitung der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Präsidiums der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Vorstands,
- im Falle von Landesverbänden die Wahl des Schiedsgerichts,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschluss einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und
- Beschluss eines Haushaltsplanes.

(13) Inkrafttreten der Gründung: Die Gründung einer Untergliederung tritt in Kraft, sobald über jede der Handlungen nach (12) ein unschriftliches Protokoll und ein Gründungsvertrag an den Vorstand der übergeordneten Gliederung übergeben wurde.

(14) Bestätigung bestimmter Beschlüsse: Beschlüsse, die

- den Namen, den Sitz oder das Tätigkeitsgebiet im §1 ändern,
- den Zweck im §2 ändern,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit im §3 ändern oder
- die Regelungen zur Mitgliederversammlung im §6.3 ändern

werden erst dann gültig, wenn sie

- durch einen weiteren gleichlautenden Beschluss mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden, der frühestens 4 Wochen, spätestens jedoch 12 Wochen nach dem ersten Beschluss gefasst wurde und

- der erste Beschluss zwischenzeitlich nicht durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung aufgehoben wurde.

(15) Auflösung und Verschmelzung: Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitglieder, die der betroffenen Gliederung angehören, mit 2/3-Mehrheit bestätigt wurden; die Urabstimmung findet als namentliche Abstimmung gemäß §3.3 im Rahmen der ständig online tagenden Mitgliederversammlung statt, wobei insbesondere die Regelungen des §3.7 (4) und §6.3 (3) Anwendung finden; auf die Urabstimmung ist mindestens 4 und maximal 12 Wochen vor Abstimmungsende hinzuweisen.

(16) Versammlungsleitung durch das Präsidium: Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

(17) Entscheidungen des Präsidiums bei Uneinigkeit: Bei Uneinigkeit der Mitglieder des Präsidiums entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(18) Unterstützung des Präsidiums: Das Präsidium kann Personen bestellen, die im Auftrag des Präsidiums tätig werden können.

(19) Zusammensetzung des Präsidiums: Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium jederzeit durch Neuwahl des Präsidiums oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(20) Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums: Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet

- mit der Neuwahl des Präsidiums,
- mit der Abwahl eines einzelnen Präsidiumsmitglieds,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(21) Pflicht zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder: Fällt die Zahl der Mitglieder im Präsidium unter eine Anzahl von 3, dann muss die Mitgliederversammlung entweder unverzüglich weitere Präsidiumsmitglieder wählen oder unverzüglich das gesamte Präsidium neu wählen; ein unterbesetztes Präsidium kann dennoch handlungsfähig sein und die zugewiesenen Aufgaben auch bis zur Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder bzw. bis zur Neuwahl wahrnehmen.

(22) Notleitung: Ist das Präsidium handlungsunfähig, dann übernimmt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums der Vorstand der Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums; ist der Vorstand dieser Gliederung handlungsunfähig, dann übernimmt der Vorstand der nächsten übergeordneten handlungsfähigen Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums.

(23) Wahlleitung: Die Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen wird durch die Wahlleitung geleitet; existiert noch keine Wahlleitung oder sind alle Mitglieder der Wahlleitung entsprechend (27) befangen, dann wird diese Aufgabe vom Präsidium übernommen.

(24) Entscheidungen der Wahlleitung bei Uneinigkeit: Bei Uneinigkeit der Mitglieder der Wahlleitung entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(25) Unterstützung der Wahlleitung: Die Wahlleitung kann Personen bestellen, welche die Wahlleitung bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützen können.

(26) Zusammensetzung der Wahlleitung: Die Mitgliederversammlung kann die Wahlleitung jederzeit durch Neuwahl der Wahlleitung oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(27) Befangenheit der Wahlleitung: Ein Mitglied kann weder an der Leitung eines Wahlgangs beteiligt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht, noch für die Unterstützung der Wahlleitung bei einem Wahlgang bestellt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht.

(28) Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung: Die Amtszeit eines Mitglieds der Wahlleitung endet

- mit der Neuwahl der Wahlleitung,
- mit der Abwahl eines einzelnen Mitglieds der Wahlleitung,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(29) Protokoll der ständigen Tagung: Von der ständigen Tagung fertigt das Präsidium monatlich ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(30) Protokoll von räumlichen und zeitlichen Zusammentritten: Von einem räumlichen und zeitlichen Zusammentritt wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(31) Protokoll über die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und Abstimmungen: Über die Stimmabgaben und Auszählungen bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das durch zwei Mitglieder unterschrieben wird, von denen mindestens eines Mitglied der Wahlleitung ist und ein weiteres unterschreibendes Mitglied entweder Mitglied der Wahlleitung, des Präsidiums oder des Vorstands der Gliederung ist.

§6.4 Gebietsversammlungen

(1) Gebietsversammlungen für bestimmte Gebiete: Gebietsversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben; bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(2) Zugehörigkeit von Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen sind Organe der untergeordnetsten Gliederung, deren Tätigkeitsgebiet das Gebiet vollständig umfasst.

(3) Einberufung von Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen werden vom Vorstand der untergeordnetsten Gliederung einberufen, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, wenn für das Gebiet noch keine eigene Untergliederung besteht und

- dies zur Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlich ist oder
- die Mitgliederversammlung der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, dies beschließt.

(4) Öffentlichkeit der Gebietsversammlungen: Die Gebietsversammlungen einer Gliederung tagen öffentlich.

(5) Grundsätze der Gebietsversammlungen: Die Meinungs- und Willensbildung in Gebietsversammlungen wird nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3 betrieben, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3.1,
- nach den Prinzipien der Liquid Democracy im Sinne des §3.2, außer bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des §3.3 (3),
- unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des §3.3,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3.7,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3.8 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des §3.9.

(6) Teilnehmer der Gebietsversammlungen: Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmbe-rechtigt ist jedes Mitglied, das

- den Hauptwohnsitz in dem der Gebietsversammlung zugehörigen Gebiet hat,
- das Stimmrecht nicht durch Zahlungsverzug verloren hat;

bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(7) Rechte der Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen beschließen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen dort wo dies erforderlich ist und können darüber hinaus politische Positionen erarbeiten, welche das jeweilige Gebiet betreffen.

(8) Versammlungsleitung der Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen können eine eigene Versammlungsleitung wählen; ist keine selbst gewählte Versammlungsleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung der Gebietsversammlungen entsprechend der Regeln des

§6.3 (16) bis (22) durch das Präsidium der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(9) Wahlleitung der Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen können eine eigene Wahlleitung wählen; ist keine selbst gewählte Wahlleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung entsprechend der Regeln des §6.3 (23) bis (28) durch die Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(10) Auflösung einer Gebietsversammlung: Eine Gebietsversammlung wird aufgelöst

- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gebietsversammlung selbst, oder
- automatisch wenn eine Untergliederung nach §6.1 gegründet wurde, deren Tätigkeitsgebiet mit dem Gebiet der Gebietsversammlung identisch ist.

(11) Protokolle der Gebietsversammlung: Die Sätze (29) bis (31) des §6.3 gelten auch für Gebietsversammlungen; an die Stelle des Präsidiums tritt hierbei ggf. die von der Gebietsversammlung gewählte Versammlungsleitung.

§6.5 Vorstand

(1) Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand schafft die Voraussetzungen für Zusammenkünfte der Mitgliederversammlungen nach §3.1, einschließlich der Online-Zusammenkünfte, für die Gliederung, für die er gewählt wurde, und er führt die Geschäfte dieser Gliederung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Gliederung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der übergeordneten Gliederungen.

(2) Keine eigene politische Positionierung durch den Vorstand: Der Vorstand erarbeitet keine politischen Positionen, sondern vertritt ausschließlich die durch die Mitgliederversammlungen erarbeiteten Positionen.

(3) Mitglieder des Vorstands: Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung der Gliederung wählt Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden getrennt für die gemeinsame Vertretung sowohl der Gliederung als auch des Vorstands selbst. Sie wählt den Schatzmeister für die Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten im Sinne des PartG §23 für die Gliederung. Wenn diese 3 Parteiämter bekleidet sind, kann die Mitgliederversammlung zudem bei Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Dazu muss jedoch zu einer Neuwahl des gesamten Vorstands ein gültiger Beschluss vorliegen, der Zahl, Ämterbezeichnungen und Tätigkeitsbereiche eindeutig festlegt.

(4) Vorsitz: Für die Vertretung nach Außen gewählte Mitglieder werden für die Position des Vorsitzenden im Sinne des PartG §9 (4) der Gliederung gewählt, für die Vertretung des Vorstands nach innen gewählte Mitglieder werden für die Position des Stellvertreters des Vorsitzenden gewählt.

(5) Nachrückende Mitglieder: Für jeden Tätigkeitsbereich nach (3), einschließlich der Ämter des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes, werden ein oder mehrere Mitglieder gewählt; nur das erstplatzierte Mitglied hat das Amt inne; scheidet das amtsinhabende Mitglied aus dem Amt aus oder nimmt ein für das Amt gewähltes Mitglied dieses Amt nicht an,

dann übernimmt, sofern vorhanden, das gewählte nächstplatzierte Mitglied als nachrückende Person das Amt.

(6) Amtsvorrang beim Nachrücken: Eine Person kann für mehrere Tätigkeitsbereiche nach (3), einschließlich der Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden, gewählt sein; eine Person kann jedoch nur für einen Tätigkeitsbereich nach (3) das Amt innehaben; Personen, die bereits ein Amt innehaben oder zum frühest möglichen Zeitpunkt des Nachrückens ein Amt inne hatten, können nicht auf ein anderes Amt nachrücken; es rückt stattdessen, sofern vorhanden, das jeweils nächstplatzierte Mitglied nach.

(7) Vorübergehendes Nachrücken: Ein Mitglied des Vorstands kann das Amt für einen vorab selbst definierten Zeitraum von maximal 100 Tagen ruhen lassen, für diese Zeit rückt das gewählte nächstplatzierte Mitglied vorübergehend nach und hat das Amt für diese Zeit inne.

(8) Beauftragte des Vorstands: Der Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrag des Vorstands handeln.

(9) Antragsrecht beim Vorstand: Antragsrecht beim Vorstand haben in allen Angelegenheiten:

- jedes Mitglied des Vorstands,
- die Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jede Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Vorstände der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen und
- die Mitgliederversammlungen der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen,

in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen oder durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben betreffen:

- die von diesem Vorstand beauftragten Personen,
- jedes Mitglied des Präsidiums der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Versammlungsleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Wahlleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung und
- das Schiedsgericht der Gliederung.

und in Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen:

- die Arbeitnehmer einer Gliederung.

(10) Einzelvertretungsberechtigung: Mitglieder des Vorstands sind für den Tätigkeitsbereich, für den sie gewählt wurden, einzeln vertretungsberechtigt; Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands sind dabei jedoch vorrangig zu beachten.

(11) Neuwahl des Vorstands: Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach 3 Jahren und mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, wird der Vorstand neu gewählt; die Mitgliederversammlung kann vorher auch einzelne Tätigkeitsbereiche nach (3) durch Wahl neu besetzen oder einzelne Mitglieder abwählen; die Pflicht zur Neuwahl des gesamten Vorstands nach spätestens 3 Jahren bzw. mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr bleibt auch im Falle des zeitversetzten Einzelaustausches aller Vorstandsmitglieder un-

berührt.

- (12) Amtszeit:** Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet
- durch Neuwahl des Vorstands,
 - durch Neuwahl für den Tätigkeitsbereich des betroffenen Vorstandsmitglieds,
 - durch Abwahl,
 - durch Rücktritt,
 - durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
 - durch Ende der Mitgliedschaft.

(13) Unterbesetzter Vorstand: Ist weder das Amt des Vorsitzes noch das Amt des stellvertretenden Vorsitzes besetzt, oder ist das Amt des Vorstandsmitglieds zur Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten unbesetzt, und kann dieses bzw. können diese nicht durch nachrückende Personen wieder besetzt werden, dann muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen oder die betroffenen Ämter für die Restzeit der Amtszeit des Vorstands neu wählen; die gleiche Regelung gilt auch, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter eine Anzahl von 3 fällt.

(14) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern: Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(15) Entlohnung von Vorständen: Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden.

(16) Amt und Mandat: Auch Mandatsträger können für Vorstandsämter gewählt werden und ein Vorstandsamt innehaben.

§6.6 Wahlordnung

(1) Geltungsbereich: Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Unabhängigen Neodemokratischen Partei, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

(2) Gültigkeit: Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden. Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

(3) Ankündigung der Wahl: Wahlen können nur stattfinden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung auftauchen. Mindestens eine Woche vor der entsprechenden Sitzung muss eine Tagesordnung, die Wahlen vorsieht, den Mitgliedern zugegangen sein. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten müssen mindestens zwei Wochen vor-

her angekündigt werden.

(4) Allgemeine Grundsätze: Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von

- Vorständen,
- Parteiräten und Parteiausschüssen,
- Parteitagsdelegationen,
- Delegationen zum Parteikonvent,
- Schiedskommissionen,
- Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter und
- Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

Offen gewählt werden können

- Versammlungsleitungen,
- Mandatsprüfungskommissionen,
- Zählkommissionen,
- Antragskommissionen,
- Kontrollkommissionen und
- Revisoren.

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt. Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Personalvorschlagsrecht: Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung Personalvorschlagsberechtigter. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden. Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen. Verfahren bei Kandidatenaufstellungen für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung.

(6) Listenrangfolge: Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt nach dem Willen des Parteitags oder, falls dieser nichts dazu beschließt, nach dem Willen des Landesvorstands. Der Bundesvorstand hat hier Vetorecht. Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt nach dem gleichen Prinzip.

(7) Vorschlagsliste: Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(8) Getrennte Wahlgänge: Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt: der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, weitere Mitglieder. Die Satzungen können für die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

(9) Wahl eines Parteiamentes/Einzelwahl: Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber kandidiert.

(10) Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl: In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit.

(11) Abberufung aus wichtigem Grund: Für die Abberufung von Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre,
- das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger schwer und anhaltend geschädigt ist,
- der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit oder für mehr als 3 Monate an der Ausübung der Funktion gehindert ist.

Die Abberufung von Funktionsträgern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden. Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

(12) Nachwahlen: Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit einer nachgewählten Funktionärin oder eines nachgewählten Funktionärs endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen geendet hätte. Die Nachwahl für Funktionärinnen oder Funktionäre, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

(13) Wahlanfechtung: Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen

- der Parteisatzung,
- des Parteiengesetzes,
- der Wahlgesetze oder
- des Verfassungsrechts

behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Anfechtungsberechtigt sind:

- der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
- die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
- ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären, bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei, der oder die von einer Abberufung Betroffenen.

Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(14) Nichtigkeit von Wahlen: Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn

- ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,
- jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
- nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist oder
- die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

(15) Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit: Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen und Urkunden, aufzuführen. Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von

zwei Wochen nach Eingang entscheiden. Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können,

- wenn die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller
- wenn die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
- wenn der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Richtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung

die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat. Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und das jeweilige Schiedsgericht können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden. Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl nichtig ist, gegen staatliches Wahlrecht verstößt oder erfolgreich angefochten wurde.

§6.7 Bestimmungen zur Finanzordnung

(1) Finanzordnung: Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben. Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel, sowie durch sonstige Einnahmen. Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Bundesschatzmeisterei, möglichst besetzt durch Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister. Gegebenenfalls arbeiten die Landesschatzmeister und deren Stellvertreter der Bundesschatzmeisterei zu. Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens alle zwei Jahre bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei, sowie jederzeit dem Bundesvorstand auf Anfrage. Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Partei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch.

(2) Rechenschaftsbericht: Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten, vom Schatzmeister zu unterzeichnen und der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vorzustellen.

Solange jährliche Einnahmen und Vermögen der Partei 5.000 € nicht übersteigen, kann der Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingereicht werden.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Satzung der UNP

Erfüllt die Partei die Voraussetzungen nach Parteiengesetz § 18 Abs.4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz, so ist der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen.

Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes als Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erörterungsteil (siehe insbesondere §§ 24 bis 28 Parteiengesetz).

(3) Kassenprüfung, Kassenprüfer: Die Kassenprüfer haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen mindestens alle zwei Jahre die Abrechnung der Schatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege. Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfern unterschrieben. Gemäß § 24 Abs. 2 Parteiengesetz wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt. Die Kassenprüfer berichten mindestens alle zwei Jahre der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Kostenerstattungen: Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten – ist möglich entsprechend der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen. Die Erstattung anderer Kosten für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

(5) Mitgliedsbeitrag: Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert im Voraus zu entrichten, vorzugsweise jährlich, ansonsten halbjährlich oder quartalsmäßig. Er beträgt:

- bis 1.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 5,00 €
- bis 2.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 7,50 €
- bis 3.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 25,00 €
- bis 4.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 45,00 €
- bis 5.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 70,00 €
- ab über 5.000 € Monatsnettoeinkommen: Monatsbeitrag 110,00 €

Der Beitragszahler entscheidet sich für einen Beitrag, der mindestens der Beitragsstufe seines Monatsnettoeinkommens entspricht. Der Bundesvorstand kann beschließen, für einzelne Personen anlassbezogen den Beitrag weiter zu reduzieren.

Solange noch kein Verfahren zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge etabliert ist, muss der Mitgliedsbeitrag auf das Konto der Partei überwiesen oder beim Zutritt zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag bar bezahlt werden. Erfolgte die Überweisung erst kurz vor dem Termin der Hauptversammlung / des Bundesparteitags, so ist ein Beleg auf Verlangen vorzuzeigen, da die Listen zur Kontrolle des Zugangs einen Hinweis auf Beitragsschuldner enthalten.

Gerät das Mitglied mehr als drei Monate in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch den Schatzmeister oder die Bundesgeschäftsstelle. Erfolgt nach weiteren drei Monaten immer noch keine Zahlung und auch keine Erklärung – beispielsweise finanzielle Probleme durch Arbeitslosigkeit oder Scheidung – so erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung mit dem Hinweis, dass die Mitgliedschaft gefährdet ist. Liegt nach weiteren drei Monaten weder ein Zahlungseingang noch eine Erklärung vor, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen

und darüber informiert. Sollte sich heraus stellen, dass das Mitglied beispielsweise durch längeren Aufenthalt im Ausland nicht erreichbar war für die Zahlungserinnerungen, so kann nach Begleichung der Beitragsschuld der vorherige Stand der Mitgliedschaft wieder hergestellt werden.

Das Mitglied erhält Anfang des folgenden Jahres einen Beleg über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwendung in der Steuererklärung.

Nach Gründung von Landesverbänden werden Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Einzugsgebiet des Landesverbandes nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Vorläufig wird ein Verteilerschlüssel von 60:40 zugunsten des Bundesverbandes festgelegt.

Spender haben die Möglichkeit, durch Vermerk im Verwendungszweck der Überweisung oder andere Form der Mitteilung ihre Spende einem festgelegten Gebietsverband zukommen zu lassen, beispielsweise ausschließlich dem Bundesverband, oder ihrem Landesverband, oder auch einem anderen Landesverband.

§6.8 Schiedsgericht

(1) Struktur des Bundesschiedsgerichts: Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die zweite Kammer besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, vorzugsweise auch noch aus einem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer in jede Kammer gewählt werden. Ein Mitglied einer Kammer kann nicht gleichzeitig auch noch Mitglied der anderen Kammer sein.

(2) Wahl des Schiedsgerichts: Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden turnusmäßig bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern kann eine Nachwahl erfolgen, wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Hauptversammlung ein Bundesparteitag stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet bei der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung mit Neuwahl aller Funktionsträger.

(3) Die Aufgaben der ersten und zweiten Kammer: Die Aufgaben der ersten Kammer umfassen

- die Interpretation der Satzung
- die Ausarbeitung eines vorläufigen Verfahrens, wenn durch eine Lücke in der Satzung Unklarheit besteht über die Vorgehensweise
- die Annahme und Prüfung von Anträgen an das Schiedsgericht entsprechend der Antragsberechtigung laut Bundesschiedsordnung
- den Versuch, Streitfälle zu schlichten
- die Durchführung von Verhandlungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- als Berufungsinstanz zu fungieren für die Landesschiedsgerichte, sofern dort keine eigene Berufungsinstanz besteht
- über einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer zu entscheiden für den Fall, dass die Vorstände selbst Antragssteller oder Antragsgegner sind in dem Verfahren, in dem es zu dem Befangenheitsantrag kam.

Die erste Kammer entscheidet parteiintern in erster Instanz. Eine Anfechtung der Entscheidung der ersten Kammer (Berufung) ist möglich an die zweite Kammer, die parteiintern dann letztinstanzlich entscheidet.

Zur Anfechtung der Entscheidung der zweiten Kammer muss der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht beschriftet werden.

Die Aufgabe der zweiten Kammer ist es, Anfechtungen/Beschwerden zu Entscheidungen der ersten Kammer entgegen zu nehmen und zu bearbeiten als Berufungsinstanz, sowie im Fall eines Befangenheitsantrags gegen ein Mitglied der ersten Kammer über dessen Befangenheit zu entscheiden. Beide Kammern treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Nimmt der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält sich, so hat bei Stimmgleichheit der stellvertretende Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

Wer wie abgestimmt hat unterliegt der Vertraulichkeit. Bekannt gegeben wird nur das Endergebnis, also der gefasste Beschluss oder seine Ablehnung.

(4) Unabhängigkeit des Schiedsgerichts: Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Besorgnis der Befangenheit: Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären oder es kann vom Antragsgegner oder vom Antragsteller ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der ersten Kammer ist schriftlich an die zweite Kammer zu stellen und zu begründen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Verfahrens zu stellen, oder binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Grundes für die Besorgnis der Befangenheit.

Entsteht die Besorgnis der Befangenheit während einer mündlichen Verhandlung, etwa durch eine Äußerung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so ist der Antrag auf Befangenheit unmittelbar zu stellen und zu begründen. In diesem Fall prüfen und entscheiden die übrigen Mitglieder der ersten Kammer des Schiedsgerichts ohne das betroffene Mitglied sofort die Berechtigung des Antrags. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts, so wird die Verhandlung fortgeführt ohne inhaltlichen Einfluss und Rederecht dieses Mitglieds. Die Führung des Protokolls ist zulässig, ebenso andere technische oder organisatorische Hilfsdienste. Kommen die übrigen Mitglieder zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befangenheit unbegründet ist, wird die Verhandlung fortgeführt unter voller Mitwirkung des vom Antrag betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts.

Die zweite Kammer entscheidet endgültig über schriftlich eingegangene Anträge auf Befangenheit. Teilt die zweite Kammer die Besorgnis der Befangenheit, so darf das betroffene Mitglied nicht mehr inhaltlich im Verfahren mitwirken, keine Befragung durchführen, nicht mit abstimmen, nicht Einfluss ausüben auf die Meinungsbildung der anderen Mitglieder. Die Mitwirkung als Protokollant oder als Verteiler des Schriftverkehrs ist möglich.

Ein Antrag auf Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer ist zu stellen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, die ihn an das zuständige Gremium weiterleitet. Ist die Vor-

standschaft nicht Antragsteller oder Antragsgegner, so entscheidet ein Gremium aus allen Bundesvorständen und allen Vorsitzenden von Landesverbänden, sofern existent, über den Antrag. Antragsteller oder Antragsgegner dürfen nicht Einfluss nehmen oder mit abstimmen über den Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer.

Sollte die gesamte Vorstandschaft Antragsteller oder Antragsgegner sein in dem Verfahren, in dem es zur Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer kam, so entscheidet die erste Kammer über den Ausschluss eines Mitglieds der zweiten Kammer aus diesem Verfahren.

Ein Antrag auf Befangenheit ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bereits bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

§6.9 Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei

(1) Allgemeines: Das Schiedsgericht stellt die innerparteiliche Gerichtsbarkeit dar im Sinne des Parteiengesetzes. Es soll ein gerechtes Verfahren ermöglichen, rechtliches Gehör gewähren, nicht in eigener Sache urteilen, sich fair und neutral verhalten zwischen den Streitparteien, auf eine gütliche Einigung hinwirken, und im Zweifel zugunsten des "Angeklagten" entscheiden. Grundlage ist das Parteiengesetz und die Satzung, deren Bestandteil diese Schiedsordnung ist.

(2) Arbeitsweise: Das Schiedsgericht bearbeitet innerparteiliche Streitfälle entsprechend Gesetz und Satzung, versucht vorrangig zu schlichten, und legt die Satzung in Zweifelsfällen aus. Es spricht notwendigenfalls Ordnungsmaßnahmen aus gegen Mitglieder oder Organe der Partei oder hebt unzulässige Beschlüsse von Vorständen oder anderen Gremien auf. Im Einzelnen sind folgende Anträge an die erste Kammer möglich:

- Anfechtung von Hauptversammlungen / Bundesparteitagen oder dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen
- Anfechtung von Hauptversammlungen / Parteitagen nachgeordneter Gebietsverbände sowie dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen, sofern kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert
- Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder
- Klärung bezüglich Auslegung und Anwendung der Satzung
- Ausarbeitung vorläufiger Verfahren, die in der Satzung bisher nicht geregelt sind
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand oder mit anderen nachgeordneten Gebietsverbänden
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, sofern dort noch kein Schiedsgericht existiert
- Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe, sofern dort kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert oder zuständig ist
- Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts

- zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren
- Ausschluss aus der Partei

Die zweite Kammer ist die Berufungsinstanz. Entscheidungen der ersten Kammer können von Verfahrensbeteiligten oder anderen direkt betroffenen Mitgliedern bei der zweiten Kammer angefochten werden.

(3) Beschlussfähigkeit: Jede Kammer des Schiedsgerichts ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz eingeladen wurden und in der ersten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt, in der zweiten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt. Es muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

(4) Geschäftsstelle: Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden selbst.

(5) Akten, Archivierung, Akteneinsicht: Die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer führt vor Ort auch die Akten, die auch parteiintern und auch gegenüber der Vorstandschaft vertraulich sind. Urteile und Entscheidungen – parteiintern nicht vertraulich – sind neben den Verfahrensbeteiligten der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, wo sie mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Protokolle verbleiben bei der jeweiligen Kammer und sind mindestens vier Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Unterlagen an die Nachfolger im Amt weiterzugeben.

Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Die jeweilige Kammer entscheidet, ob und wenn ja, wie diese Einsicht gewährt wird, beispielsweise ob der Schriftsatz im Beisein eines Mitglieds des Schiedsgerichts nur gelesen werden darf, oder ob eine Kopie ausgehändigt oder zugestellt werden kann. Das Schiedsgericht kann rechtsverbindlich die Verwertung ausgehändigter Kopien einschränken, beispielsweise die Veröffentlichung untersagen. Bei Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden oder weitergehende rechtliche Konsequenzen folgen.

(6) Antragsrecht: Grundsätzlich ist jeder antragsberechtigt, der selbst in der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte betroffen ist oder der glaubt, ihm sei Unrecht widerfahren innerhalb der Partei. Außerdem ist der Bundesvorstand grundsätzlich antragsberechtigt, sowie jeder nachgeordnete Gebietsverband, sofern eine Angelegenheit oder ein Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse auf Mitgliederhauptversammlungen / Parteitag sind der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem die HV / der PT stattfand, sowie alle Vorstandschaften in direkter Linie oberhalb des Gebietsverbandes berechtigt (beispielsweise bei Anfechtung einer Wahl auf einer Hauptversammlung / einem Parteitag eines Bezirksverbandes sowohl die Vorstandschaft dieses Bezirksverbandes selbst, als auch die Vorstandschaft des Landesverbandes, dem der Bezirksverband angehört, als auch der Bundes-

vorstand). Neben Einzelmitgliedern, die persönlich betroffen sind, beispielsweise wegen eines Fehlers bei der Kandidatenaufstellung zu ihren Ungunsten, sind auch zusammen ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Anfechtung berechtigt, die an der HV / dem PT teilnahmen, oder ein Zehntel der gesamten stimmberechtigten Mitgliedschaft des Gebietsverbandes, wenn sie gemeinsam die Anfechtung unterstützen.

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen muss innerhalb von vier Wochen nach der HV / dem PT bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts schriftlich eingegangen sein. Sofern in den nachgeordneten Gebietsverbänden kein zuständiges Schiedsgericht gebildet wurde, ist die erste Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbands zuständig. Später eingegangene Anfechtungen gelten als verfristet, sofern der Antragsteller für die verspätete Anfechtung nicht außergewöhnliche Gründe vorbringen kann und das zuständige Schiedsgericht entscheidet, die Anfechtung anzunehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Annahme einer verspäteten Anfechtung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Antragsberechtigt in Verfahren gegen Mitglieder ist neben der Vorstandschaft des Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört und allen Vorstandschaften in direkter Linie über diesem Gebietsverband auch jedes Mitglied, das glaubhaft machen kann, durch das Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, in unerlaubter Weise in seinen satzungsgemäßen Rechten benachteiligt oder geschädigt worden zu sein.

Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied muss binnen eines Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein, nachdem das mutmaßliche Vergehen dem Antragsteller bekannt wurde. Liegt der tatsächliche Zeitpunkt des mutmaßlichen Vergehens mehr als zwei Jahre zurück, so gilt das mutmaßliche Vergehen parteiintern als verjährt.

Anträge an das Schiedsgericht können jederzeit vom Antragsteller in schriftlicher Form zurückgenommen werden. Anträge an das Schiedsgericht haben keine aufschiebende Wirkung. Wird beispielsweise eine neue Vorstandschaft gewählt und diese Wahlangefochten, so ist die neue Vorstandschaft trotz der Anfechtung der Wahl im Amt mit allen satzungsgemäßen Befugnissen, bis das Schiedsgericht parteiintern in letzter Instanz entschieden hat, dass die Wahl zumindest teilweise unzulässig war und zumindest für diese Positionen wiederholt werden muss.

In besonders dringenden Fällen oder offensichtlich sehr groben Verstößen beim Ablauf der angefochtenen Wahl kann das Schiedsgericht jedoch per einstweiliger Anordnung die Wahl oder die Entscheidung auf der HV / dem PT für ausgesetzt erklären bis zu seiner endgültigen Entscheidung. Es obliegt dem Schiedsgericht, die Ausübung des betroffenen Amtes zeitweilig dem vorigen Amtsinhaber (sofern dieser dazu bereit ist) oder der Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbands zu übertragen.

(7) Vergehen: Mögliche Vergehen sind

- Verstöße gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, insbesondere wenn sich dadurch eine parteischädigende Wirkung nach innen oder außen ergibt
- unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere herabwürdigendes oder beleidigendes Verhalten
- Herausgabe oder missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere Daten über Mitglieder

- sonstige materielle Schädigung der Partei, beispielsweise die Entwendung oder missbräuchliche Verwendung von Eigentum der Partei
- sonstige immaterielle Schädigung der Partei, beispielsweise Schädigung des Ansehens der Partei
- Nichtbeachtung gefasster Beschlüsse
- für Funktionsträger Verweigerung der Abarbeitung der übertragenen Aufgaben bzw. deutlich unzureichende oder nachlässige Bearbeitung der Aufgaben

(8) Mögliche Ordnungsmaßnahmen: Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die besondere Situation berücksichtigen. Ziel sollte sein, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne die Betroffenen zu demoralisieren. Wenn möglich sollte über ein klärendes Gespräch, eine Ermahnung oder eine Abmahnung das fehlerhafte Verhalten abgestellt werden.

Bei erheblichen Verstößen oder wiederholten leichteren Verstößen ohne Einsicht können einzelne oder alle Mitgliedsrechte entzogen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr dadurch schweren Schaden zu, kann das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden nur vom Schiedsgericht verhängt – mit Ausnahme dringender und schwerwiegender Fälle, die sofortiges Eingreifen erfordern und die nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 eine Sofortmaßnahme des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands rechtfertigen.

(9) Ablauf der Verfahren: Der Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens wird ausgesetzt, wenn wesentliche Teile des Verfahrens Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind. Die parteiinterne Verfristung / Verjährung ist gehemmt. Das Schiedsgericht informiert die Verfahrensbeteiligten über die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Eingang des Antrags prüft das Schiedsgericht Antragsberechtigung, Frist und eigene Zuständigkeit. Geht der Antrag nach Ablauf der Frist ein, kann das Schiedsgericht den Antrag als verfristet ablehnen und den Antragsteller informieren. Der Antragsteller kann beantragen, den Antrag wegen besonderer Schwere oder besonderen Umständen trotzdem zuzulassen. Die erste Kammer entscheidet über die Annahme außerhalb der Frist oder die Ablehnung wegen Verfristung. Diese Entscheidung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Lehnt die erste Kammer den Antrag ab wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil es sich als nicht zuständig ansieht, so kann gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben werden bei der zweiten Kammer binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung an den Antragsteller. Befürwortet die zweite Kammer die Annahme des Antrags, so wird der Antrag von der ersten Kammer bearbeitet.

Nach der Entscheidung, den Antrag zu bearbeiten, prüft die erste Kammer den Gegenstand des Antrags, fordert gegebenenfalls zusätzliches Informations- oder Beweismaterial an oder beschafft dieses selbst.

Das Schiedsgericht vermeidet die Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten – es berät jedoch den Antragsteller und gegebenenfalls den Antragsgegner im Falle von Fragen zum Antrag / zu Änderungen oder Ergänzungen des Antrags im Laufe des Verfahrens.

(10) Vorbescheid: Ist ein Antrag nach Auffassung der ersten Kammer im Wesentlichen unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung per Vorbescheid zurück gewiesen werden. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller zu begründen.

Der Antragsteller hat das Recht, der Zurückweisung binnen eines Monats bei der ersten Kammer zu widersprechen. Der Antragsteller ist über dieses Recht zu informieren zusammen mit der Begründung der Zurückweisung.

Erfolgt fristgerecht Widerspruch durch den Antragsteller, gilt der Vorbescheid als aufgehoben und der Antrag wird weiter bearbeitet.

Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt der Antrag als parteiintern rechtskräftig abgelehnt.

(11) Gütliche Beilegung: Wann immer möglich ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(12) Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör: Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Im Falle eines Parteiausschlussverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das rechtliche Gehör auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder schriftlich gewährt werden. Die Ladungsfrist für eine mündliche Verhandlung soll möglichst ein Monat sein. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Sind alle Verfahrensbeteiligten einverstanden, so kann diese Frist weiter verkürzt werden. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Anhörung werden vom Schiedsgericht festgelegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen wie Übernachtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist möglich für die involvierten Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass auch anderen Verfahrensbeteiligten Reisekosten und Spesen erstattet werden. Die Entscheidung über die Erstattung von Reisekosten und Spesen für andere Verfahrensbeteiligte durch das Schiedsgericht ist parteiintern nicht anfechtbar.

Verfahren müssen gerecht durchgeführt werden – jedoch auch mit Rücksicht auf Kosten und Verfahrenszeit.

Nach Anhörung von Antragsteller und Antragsgegner, gegebenenfalls auch Anhörung von Zeugen, sowie Wertung des Beweismaterials trifft die erste Kammer ihre Entscheidung. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder einer Kammer, somit auch Beisitzer, haben gleiches Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, wo der Vorsitzende (bzw. der stellvertretende Vorsitzende bei Abwesenheit des Vorsitzenden) doppeltes Stimmrecht hat.

Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten zeitnah schriftlich mitzuteilen (bei Ausschluss aus der Partei per Einwurf-Einschreiben oder andere Art der sicheren Zustellung wie Einwurf unter Zeugen oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher, ...). Die Entscheidung muss eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel beinhalten, im Falle der ersten Kammer der Verweis auf die Geschäftsstelle der zweiten Kammer, im Falle der zweiten Kammer der Hinweis auf die Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht.

(13) Berufung: Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller Berufung eingelegt werden bei der zweiten Kammer. Die zweite Kammer entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der zweiten Kammer kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dort Schiedsgerichte existieren, kann als Berufungsinstanz die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts angerufen werden. Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz eines Schiedsgerichts eines nachgeordneten Gebietsverbandes kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

(14) Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand/Gebietsvorstände: Entsprechend § 10 Abs.5 Satz 4 Parteiengesetz kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei. Siehe dazu Regelungen in der Bundesatzung.

Da die Rechte des betroffenen Mitglieds hierdurch erheblich betroffen sind, andererseits zumindest nach Auffassung der Vorstandschaft, die die Maßnahme ausspricht, Gefahr im Verzug ist, ist das Schiedsgericht angehalten, solche Verfahren möglichst vorrangig zu bearbeiten. Erfolgt kein Antrag auf Ausschluss aus der Partei im Zusammenhang mit Aussprechen der Sofortmaßnahme, wird die Sofortmaßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben.

Ist das Vergehen, das dem betroffenen Mitglied zur Last gelegt wird, nach vorläufiger Prüfung durch das Schiedsgericht gering und Gefahr für die Partei kaum gegeben, so dass ein gestellter Antrag auf Ausschluss aus der Partei voraussichtlich nicht von der ersten Kammer befürwortet wird und höchstens eine geringere Ordnungsmaßnahme angemessen erscheint, so hebt das Schiedsgericht die Sofortmaßnahme auf. Das Schiedsgericht kann per einstweilige Anordnung die Mitgliedsrechte des von der Sofortmaßnahme betroffenen Mitglieds einschränken bis zu seiner endgültigen Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme. Betrifft eine Sofortmaßnahme so viele Mitglieder der Vorstandschaft eines nachgeordneten Gebietsverbandes, dass dieser handlungsunfähig wird oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so ist in jedem Fall die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Betroffenen zulässig (siehe Parteiengesetz § 16 Abs. 3).

(15) Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts: Die erste Kammer kann eine einstweilige Anordnung erlassen. Einstweilige Anordnungen haben vorläufigen Charakter und sind gedacht für dringende Eingriffe.

Gegen einstweilige Anordnungen kann von jedem Betroffenen binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben jedoch keine hemmende Wirkung. Einsprüche sind zu stellen an die zweite Kammer. Hebt die zweite Kammer die einstweilige Anordnung auf, ist diese aufgehoben ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der zweiten Kammer an die erste Kammer und die Einspruch erhebende Person bzw. das parteiinterne Organ, das Einspruch erhoben hat.

§7 Ordnungsmaßnahmen

§7.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Freiwillige Zusammenarbeit für gemeinsame Ziele: Die Mitglieder der Partei haben sich freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam für den Zweck im Sinne des §2 einzutreten und dabei nach den Grundsätzen dieser Satzung zusammenzuarbeiten.

(2) Handeln gegen den Zweck oder die Satzung: Ein Mitglied, dass

- entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 handelt,
- entgegen dieser Satzung handelt oder
- die Pflichten des §5.4 verletzt

stört die Zusammenarbeit in der Partei und fügt der Partei damit einen Schaden zu.

(3) Wiederholtes Handeln gegen den Zweck oder die Satzung: Ein Mitglied, dass trotz in vergleichbarer Sache verhängter Ordnungsmaßnahme erneut bzw. fortdauernd entsprechend (2) handelt, stört die Zusammenarbeit in der Partei erheblich und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

(4) Unwahre Tatsachenbehauptung: Ein Mitglied, dass gegenüber der Partei oder einem Organ unwahre Angaben macht, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder und der Öffentlichkeit in erheblichem Maße und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

(5) Verwarnung: Einem Mitglied, das im Sinne von (2) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat, kann der Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, eine Verwarnung aussprechen.

(6) Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden: Einem Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zufügt, kann durch Beschluss eines Vorstands einer Gliederung, der das Mitglied angehört, die Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden, aberkannt werden.

(7) Ausschluss: Ein Mitglied, das

- im Sinne von (3) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat oder
- im Sinne von (4) gehandelt hat,

kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(8) Beantragung des Ausschlusses: Der Ausschluss wird vom Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, beim Schiedsgericht des Landesverbandes beantragt, dem das Mitglied angehört; sofern für das Gebiet, in dem das Mitglied den Hauptwohnsitz hat, noch kein Landesverband gegründet wurde, beantragt der Vorstand abweichend den Ausschluss beim Schiedsgericht der Partei.

(9) Beschluss über den Ausschluss: Über den beantragten Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht, bei dem der Ausschluss beantragt wurde.

(10) Vorrangangebot für Vorstände übergeordneter Gliederungen bei Ordnungsmaßnahmen: Verhängt der Vorstand einer übergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in einer Sache, werden Ordnungsmaßnahmen, die vom Vorstand einer untergeordneten

Gliederung in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängt wurden, rückwirkend zu ihrer Verhängung aufgehoben; hat ein Vorstand eine Ordnungsmaßnahme verhängt, darf kein Vorstand einer untergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängen.

(11) Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsinhaber: Gegen ein Mitglied, das ein Amt einer übergeordneten Gliederung innehat, kann der Vorstand einer untergeordneten Gliederung keine Ordnungsmaßnahme beschließen oder beim Schiedsgericht beantragen.

(12) Klagemöglichkeit gegen Ordnungsmaßnahme: Ein betroffenes Mitglied kann gegen eine von einem Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen.

§7.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Verwarnung einer Untergliederung: Verstößt eine Untergliederung der Partei gegen die Satzung, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung der Untergliederung eine Verwarnung aussprechen.

(2) Auflösung einer Untergliederung als Ordnungsmaßnahme: Verstößt eine Untergliederung wiederholt oder fortwährend gegen die Satzung oder höheres Recht und fügt die Untergliederung der Partei damit einen schweren Schaden zu oder verstößt eine Untergliederung nach entsprechender Verwarnung über sechs Monate fortwährend gegen die Satzung, dann kann die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung die Auflösung der Untergliederung beschließen.

(3) Beibehaltung der Parteimitgliedschaft bei Auflösung: Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann verlieren Mitglieder nicht ihre Parteimitgliedschaft, außer diese werden mittels eines Parteiausschlussverfahrens gemäß §7.1 (7) ausgeschlossen.

(4) Mitauflösung aller Untergliederungen: Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann werden alle dieser Untergliederung untergeordneten Untergliederungen mit aufgelöst.

(5) Sofortige Amtsenthebung des Vorstands: Beschließt eine Mitgliederversammlung entsprechend (2) die Auflösung einer Untergliederung, dann ist der Vorstand der Untergliederung mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben; eine Klage beim Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Liquidation einer Untergliederung: Zur Auflösung einer Untergliederung gemäß (2) übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung der aufzulösenden Untergliederung.

(7) Klagemöglichkeit gegen Auflösung einer Untergliederung: Gegen die Auflösung einer Untergliederung kann jedes Mitglied, das der aufzulösenden Untergliederung angehört, innerhalb von 14 Tagen Klage einreichen; erst nach Ablauf dieser Frist, oder im Falle der Klageeinreichung nach einem Urteil des Schiedsgerichts, kann der gemäß (5) mit der Auflösung beauftragte Vorstand die Gliederung endgültig auflösen.

(8) Bei Auflösung einer Gliederung zuständiges Schiedsgericht: Bei Auflösung eines Landesverbandes ist das Schiedsgericht der Partei zuständig; bei Auflösung einer anderen Untergliederung ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Gültigkeit bei rechtswidriger oder unwirksamer Klausel: Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- und Zeitbestimmungen: Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel: Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.

§9 Inkrafttreten

Diese angepasste Satzung tritt unmittelbar nach der Bestätigung der Satzungsänderungsbeschlüsse vom 28.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Berlin, 28.10.2018

Satzung der UNP

UNP – Unabhängige Neodemokratische Partei

Verwaltungssitz

Steinstraße 8A

23996 Bad Kleinen

Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE19 1505 0500 0102 0821 46

Gläubiger-ID: DE65ZZZ00002117085